

aufRECHT e.V., Baarstraße 30, 58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Hademareplatz
58675 Hemer
Fax: 02372 / 557 799



Betr.: Lucia Barra, Klusensteiner Weg 23, 58675 Hemer
35510BG0009392
Zurückweisung eines Beistands am 25.07.2017

aufRECHT e.V.
Baarstraße 30
58636 Iserlohn
Büro: Di-Do 14⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

10.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pieper,

am 25.07.2017 kam ich dem Wunsch Ihrer Kundin Lucia Barra nach und begleitete sie als Beistand zu einem Termin bei Herr Trautmann.

Frau Barra informierte Herr Trautman vorab telefonisch, dass sie im Hause sei und bereit den Termin wahrzunehmen, bestand aber darauf, dass ich sie als Vertrauensperson begleite. Bei dem Telefonat teilte sie Herr Trautmann mit, dass Ihr Vertrauen in die Behörde aufgrund Ihrer Erfahrungen (rechtswidrige Rückforderungen in Höhe von 954,00 €, unberechtigte Anzeige wegen „Sozialleistungsbetrug“ und Vorenthaltung von Sozialleistungsansprüchen in Höhe von 3572,30 €) schwer gestört sei und sie auf meine Begleitung nicht verzichten werde.

Außerdem wies sie Herr Trautmann daraufhin, dass dieser seine Sorgfaltspflicht im Umgang mit Ihren Sozialdaten verletzt hatte, als er eigenmächtig und ohne jede Rechtsgrundlage einen Telefonanruf bei ihrem psychisch kranken Vater getätigt habe. In der Folge habe sie ihren Vater in großer Aufregung vorgefunden, weil ihn das aufgezwungene Gespräch in Sorge versetzt hätte.

Herr Trautmann verweigerte Frau Barra ihr verbrieftes Recht auf einen Beistand ihrer Wahl mit der Begründung hausinterner Weisung. Er verwies sie auf ein rechtlich nicht bestandkräftiges Hausverbot gegen meine Person und nahm das zur Begründung Ihre Rechte zu beschneiden. Beistandschaften sind immer Vertrauenssache, wie der Besuch beim Arzt, Therapeuten oder Seelsorger und nicht abweisbar.

Der rechtlichen Verpflichtung die Zurückweisung ihres Beistandes zu verschriftlichen und entsprechende rechtsmittelfähige Bescheide für die Kundin

und den zurückgewiesenen Beistand zu erlassen, kam Herr Trautmann bis heute nicht nach.

Dabei ist sicher, dass sie und ich selbst eine gerichtliche Überprüfung der Zurückweisungen veranlassen werden.

Diese Zurückweisungen als Beistand verletzen zudem die Vereinbarung zwischen dem Jobcenter Märkischer Kreis und dem Verein aufRECHT e.V. vom Oktober 2015.

In meinem letzten Telefonat teilte mir Frau Barra mit, dass Ihr nunmehr eine „Folgeeinladung“ mit Sanktionsankündigung zugegangen sei, da sie den Ersttermin nicht wahrgenommen habe. Dies entspricht nicht der Wahrheit. Wir standen für das Erstgespräch im Haus bereit.

Auch für die Folgeeinladung hat sie meine Zusage sie zum Termin zu begleiten.

Ich darf Sie bitten vorher abzuklären, dass meine Beistandschaft akzeptiert wird.

§ 13 SGB X

Bevollmächtigte und Beistände

(1) 1Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. 2Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. 3Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. 4Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.

(2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.

(3) 1Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. 2Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. 3Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. 4Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.

(4) 1Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. 2Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.

(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.

(6) 1Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. 2Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

(7) 1**Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen.**

2Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Wockelmann